

# Beschluss



## des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Veröffentlichung einer themenspezifischen Patienteninformation in Leichter Sprache zur Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (QP-RL-Z)

Vom 4. März 2020

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß Delegation durch Beschluss vom 22. November 2019 in seiner Sitzung am 4. März 2020 beschlossen, die Patienteninformation zur Richtlinie zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Qualitätsprüfungen nach § 135b Absatz 2 SGB V (Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung, QP-RL-Z) in Leichter Sprache gemäß **Anlage** auf den Internetseiten des G-BA zu veröffentlichen.

Der Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 4. März 2020

Unterausschuss Qualitätssicherung des  
Gemeinsamen Bundesausschusses  
gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Pott



# Daten-Verarbeitung bei Zahn-Nerv-Überkappungen

## Merkblatt für Patientinnen und Patienten

Wenn Karies sehr tief in das Innere eines Zahnes eindringt, dann kann der Zahn-Nerv sich entzünden und sogar absterben. Das soll mit einer Überkappung des Zahn-Nervs verhindert werden. Dafür wird der Zahn-Nerv mit einem Medikament behandelt. Jedes Jahr wird die Qualität dieser Behandlung überprüft. In diesem Merkblatt geht es um diese Qualitäts-Prüfungen sowie um die Verarbeitung und den Schutz Ihrer Daten. Das Merkblatt gilt für alle gesetzlich Versicherten.

### Wie läuft eine Qualitäts-Prüfung ab?

Zuständig für die jährliche Qualitäts-Prüfung von Überkappungen sind die 17 Kassen-Zahn-ärztlichen Vereinigungen, kurz KZV. Jede KZV wählt per Zufall Zahn-Ärztinnen und Zahn-Ärzte aus und dann 10 Behandlungs-Fälle pro Zahn-Ärztin und Zahn-Arzt.

Es werden nur Fälle mit einer Folge-Behandlung ausgewählt, zum Beispiel mit einer Wurzel-Kanal-Behandlung am selben Zahn. Die KZV bittet die ausgewählten Zahn-Ärztinnen und Zahn-Ärzte um alle Unterlagen zu den ausgewählten Behandlungs-Fällen.

Zuerst werden die eingereichten Behandlungs-Unterlagen mit der Liste der ausgewählten Behandlungs-Fälle verglichen. Das übernimmt eine besondere Abteilung in der KZV. Erst dann prüft eine Qualitäts-Gruppe der KZV die Unterlagen.

Die KZV informiert die Zahn-Ärztinnen und Zahn-Ärzte immer über die Ergebnisse der Qualitäts-Prüfung. So können die Ärztinnen und Ärzte in Zukunft noch besser ihre Patientinnen und Patienten zahn-medizinisch versorgen.

## Wie werden Ihre Daten verarbeitet und geschützt?

Bei der Qualitäts-Prüfung werden Behandlungs-Daten verarbeitet, aber auch persönliche Daten wie zum Beispiel Ihr Name, Ihr Geburts-Datum und Ihre Versicherten-Nummer.

Grundlage dafür ist das Sozial-Gesetz-Buch 5.

Dort steht: Persönliche Daten müssen geschützt werden.

Ihr Einverständnis für die Daten-Verarbeitung ist nicht notwendig.

Die fachliche Prüfung der Unterlagen erfolgt mit Pseudonymen.

Das bedeutet: Alle persönlichen Daten sind verschlüsselt.

Die Qualitäts-Gruppe der KZV weiß also nicht,

- welche Patientinnen und Patienten behandelt wurden.
- wer die behandelnden Zahn-Ärztinnen und Zahn-Ärzte waren.

Meistens verschlüsseln die Zahn-Ärztinnen und Zahn-Ärzte selbst die persönlichen Daten ihrer Patientinnen und Patienten.

Ansonsten übernimmt das die besondere Abteilung in der KZV.

Sie verschlüsselt vor der Weiterleitung an die Qualitäts-Gruppe auch immer die Namen der Zahn-Ärztinnen und Zahn-Ärzte.

---

## Wer hat dieses Merkblatt gemacht?

Dieses Merkblatt ist vom Gemeinsamen Bundesausschuss.

Die Abkürzung dafür ist G-BA.

Der G-BA ist eine Gruppe von Ärztinnen und Ärzten und vielen anderen Fachleuten.

Der G-BA trifft viele Entscheidungen, die mit der gesetzlichen Kranken-Versicherung zu tun haben.

Mehr über den G-BA erfahren Sie unter: **[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)**.

Oder Sie schreiben dem G-BA eine E-Mail an: **[info@g-ba.de](mailto:info@g-ba.de)**.